

**Nur für den Dienstgebrauch**

Niedersächsisches  
Oberverwaltungsgericht  
4. Senat

Keine Kürzung  
für Bosnier

B e s c h l u ß

vom 20. Januar 1997

C1064

in der Sache

././ Landkreis ~~.....~~

Aktenzeichen: 4 M 7062/96

<u>Sachgebiet:</u>	<u>Stichworte:</u>	<u>Rechtsquellen:</u>
Sozialhilfe-, Asyl- bewerberleistungs- recht	Bosnische Bürger- kriegsflüchtlinge; Abschiebungshinder- nisse, Duldung; frei- willige Ausreise; Leistungen entspre- chend dem BSHG	§§ 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylBLG, 11, 12 BSHG, 30, Abs. 3, 55 Abs. 2 AuslG

L e i t s a t z

Der Senat hält auch für die Gruppe der bosnischen Bürgerkriegsflüchtlinge, die Duldungen erhalten haben, weil ihrer Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreiben haben, an seiner ständigen Rechtsprechung fest, daß die entsprechende Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes nicht ausgeschlossen ist, wenn die freiwillige Ausreise der Ausländer und die Rückkehr in ihr Heimatland möglich sind.

DRK Blm ✓  
Junge Reyer ✓  
WIKR ✓  
Fronwald ✓  
Schmidlifer ✓  
ZDF ✓  
Inf AuslR ✓

B e s c h l u ß

4 M 7062/96  
3 B 1545/96. Hi

in der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]

Antragstellers und Beschwerdeführers,

g e g e n

den Landkreis [REDACTED]  
vertreten durch den Oberkreisdirektor,

[REDACTED] 31 [REDACTED]

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

Streitgegenstand:  
Leistungen nach dem AsylbLG  
- vorläufiger Rechtsschutz -

Der 4. Senat des Niedersächsischen Obergerichtspräsidenten hat  
am 20. Januar 1997 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der  
Beschluß des Verwaltungsgerichts Hannover  
- 3. Kammer Hildesheim - vom 20. November 1996  
geändert.

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen  
Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller  
ab 1.1.1997 laufende Hilfe zum Lebensunterhalt  
und eine Bekleidungsbeihilfe in entsprechender  
Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes unter  
Anrechnung der bereits erbrachten Leistungen  
zu gewähren.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die  
außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt  
der Antragsgegner.

- 2 -

G r u n d e

Die Beschwerde ist zulässig und in dem aus der Beschlüßformel ersichtlichen Umfang begründet.

Der Antragsteller ist bosnischer Bürgerkriegsflüchtling. Der Antragsgegner hat ihm eine Duldung erteilt, die er zuletzt bis zum 31.1.1997 verlängert hat. Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt entsprechend den §§ 11,12 BSHG glaubhaft gemacht. Er erfüllt die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) für eine entsprechende Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes auf die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigten Ausländer. Der Antragsteller hat das Hindernis, das gegenwärtig seiner Abschiebung entgegensteht, nicht zu vertreten, denn weder hat er die Verhältnisse in seinem Heimatland zu verantworten noch kann er sie beherrschen (vgl. OVG Berlin, NVwZ-Beilage 1996, 95). Der Antragsgegner hat ihm aus diesem Grund die Duldung erteilt und jeweils verlängert. Es kommt hinzu, daß auch nach dem Erlaß des Niedersächsischen Innenministerium vom 28.9.1996 (Az: 45.31-12230/1-1 (§ 54) 1-8 NZ, 4131-12235-8.4.2.1) zur Rückführung der ehemaligen Bürgerkriegsflüchtlinge nach Bosnien und Herzegowina eine Abschiebung von Flüchtlingen aus Tuzla - dem Heimatort des Antragstellers - nicht vorgesehen ist. Denn nach der Anlage 1 zu dem Erlaß gehört dieser Ort nicht zu den vom Bundesministerium des Innern genannten Gebieten, die für eine Rückkehr als geeignet angesehen werden. Vielmehr sind Flüchtlinge, deren letzter Wohnort im Heimatland keiner der in der Anlage 1 genannten Orte war, zunächst von einer "Zwangswweisen Rückführung" auszunehmen und weiterhin gemäß § 56 Abs. 1 AuslG, längstens bis zu sechs Monate, zu dulden (Nr. 3 des Erlasses). Nach der Rechtsprechung des Senats (zuletzt Beschl. v. 13.12.1996 - 4 M 5146/96 ) kommt es daneben nicht darauf an, ob dem Antragsteller eine freiwillige Rückkehr in sein Heimatland möglich wäre. Der Senat hat im genannten Beschl. insoweit ausgeführt:

- 3 -

- 3 -

"Zutreffend nehmen der Antragsgegner und das Verwaltungsgericht an, daß der Antragsteller das Hindernis, das gegenwärtig seiner Abschiebung entgegensteht, nicht zu vertreten hat. Der Senat teilt allerdings nicht deren Auffassung, daß die entsprechende Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes in solchen Fällen weiter voraussetzt, daß (außer der Abschiebung) auch der freiwilligen Ausreise des Ausländers Hindernisse entgegenstehen müssen, die er nicht zu vertreten hat. Entscheidend kommt es vielmehr auf die Tatsache an, daß der Ausländer - wie der Antragsteller - eine Duldung erhalten hat, und auf die Gründe für deren Erteilung. Mit der - § 30 Abs. 3 des Ausländergesetzes nachgebildeten - Formulierung in § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG werden nicht besondere Kriterien für die Fortdauer des Aufenthaltes (neu) begründet, sondern es handelt sich um eine Rechtsgrundverweisung auf § 55 Abs. 2 des Ausländergesetzes, der die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung bezeichnet (Beschl. d. Sen. v. 19. April 1996 - 4 M 625/96 -, NVwZ-Beilage 1996, 97 m.w.Nachw.). Auf die vom Verwaltungsgericht aufgeworfene und von den Beteiligten erörterte Frage, ob dem Antragsteller die freiwillige Ausreise nach Jugoslawien möglich ist, kommt es deshalb nicht an."

An dieser Auslegung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG hält der Senat auch für die Gruppe der bosnischen Bürgerkriegsflüchtlinge fest. Obwohl die "freiwillige Ausreise" und die "Abschiebung" in § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG kumulativ genannt sind, ist die "freiwillige Ausreise" nicht ein zweites, selbständiges Tatbestandsmerkmal. Denn in vielen Fällen, in denen Duldungen erteilt werden, weil der Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, steht damit gleichzeitig fest, daß eine freiwillige Ausreise zwar objektiv möglich, im konkreten Einzelfall jedoch unzumutbar ist, etwa wenn die Duldung nach § 53 Abs. 1 AuslG oder - wie hier - aus humanitären Gründen nach § 54 AuslG erteilt wird. Dies gilt jedenfalls dann,

- 4 -

- 4 -

wenn der Ausländer die Duldungsgründe nicht zu vertreten hat. Hat er sie indes bereits zu vertreten, bedarf es eines weiteren einschränkenden Tatbestandsmerkmals nicht mehr (OVG Hamburg, FEVS 46, 418). Beruhet die Aussetzung der Abschiebung - wie bei den bosnischen Bürgerkriegsflüchtlingen - auf humanitären Gründen, so ist es dem Leistungsberechtigten nicht im Sinne eines "Vertretenmüssens" vorzuwerfen, daß er (noch) nicht freiwillig ausgereist ist (VG Hannover, Beschl. v. 5. Dez. 1996 - 3 B 6282/96 -). Auf die Einschätzung der Bundesregierung, es gebe für alle Flüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina - unabhängig von ihrer Volkszugehörigkeit - Gebiete, in die sie ohne Gefahr für Leib und Leben zurückkehren können (vgl. Erlaß des Niedersächsischen Innenministeriums vom 26.9.1996, a.a.O., Nr. 1), kommt es deshalb nicht an. Auch der vom Niedersächsischen Innenministerium im Erlaß vom 15.11.1996 (Az.: 41.3-12235-8.4.2.1) vorgeschlagene Zusatz "freiwillige Ausreise ist möglich" im Text der Duldung führt nicht dazu, daß dadurch die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG entfielen.

Den Anordnungsgrund bejaht der Senat bei lautenden Leistungen in der Regel ab dem Ersten des Monats seiner Entscheidung. Hier besteht begründeter Anlaß nicht, von dieser Regel eine Ausnahme zu machen. Es ist dem Antragsteller zuzumuten, hinsichtlich der geltend gemachten Ansprüche für zurückliegende Zeiträume die Entscheidung im Hauptsacheverfahren abzuwarten. Der Senat befristet die einstweilige Anordnung nicht bis zum Ablauf der derzeit bis zum 31. Januar 1997 gültigen Duldung, weil nach dem Erlaß des Niedersächsischen Innenministeriums vom 26.9.1996 zu erwarten ist, daß die Duldung des aus Tuzla stammenden Antragstellers verlängert werden wird. Jedenfalls hätte insoweit ein Verfahren wegen vorläufigen Rechtsschutzes Aussicht auf Erfolg (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 8.11.1995, DVBl. 1996, 209).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 188 Satz 2 VwGO.

- 5 -

Dieser Beschluß ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

Klay

Berthold

Müller